

§ 1: Name und Sitz des Verbandes sowie Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen:

DEHOGA Hamburg

Hotel- und Gaststättenverband e. V.

Sitz des Verbandes ist Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Zweck des Verbandes

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA) und hat die Aufgabe, die gesamten wirtschaftlichen, beruflichen, tarifpolitischen und sozialen Interessen des Gastgewerbes der Hansestadt Hamburg in allen seinen Sparten unter Ausschluss parteipolitischer Betätigung wahrzunehmen und zu fördern. Dies betrifft insbesondere:

- a) Berufsständische Vertretung der Mitglieder in allen Fach-, Berufs- und Tourismusfragen gegenüber Behörden und Institutionen.
- b) Vertretung der Tarifmitglieder in tariflichen Angelegenheiten (u. a. Führen von Tarifverhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen).
- c) Vertretung der Mitglieder vor Arbeitsgerichten
- d) Rechtliche Beratung in berufsspezifischen Fragestellungen
- e) Unterrichtung der Betriebe über einschlägige wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche, soziale und technische Fragen in Versammlungen, Medien sowie durch persönliche Beratung
- f) Förderung der Ausbildung und Fortbildung
- g) Mitwirkung bei der einschlägigen Gesetzgebung
- h) Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander sowie der kollegialen Zusammenarbeit
- i) Erstellung von fachlichen Stellungnahmen in Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Genehmigung zur Führung eines Schank-, Gaststätten- bzw. eines Beherbergungsbetriebes besitzen oder kurzfristig anstreben oder einen entsprechenden Betrieb bewirtschaften. Gleiches gilt für Personen, deren Schwerpunkt in der gewerbsmäßigen Erbringung gastronomischer Leistung außerhalb ihrer Betriebsstätte liegt (Caterer). Mitglieder, die ihren Betrieb im Laufe der Zeit abgeben oder deren Bewirtschaftung aufgegeben haben, können weiter ihre Mitgliedschaft im Verband beibehalten.

- b) Über eine Mitgliedschaft weiterer Personen, entscheidet der Große Vorstand.
- c) Mit dem Gewerbe verbundene Unternehmen können zum Zwecke einer gemeinsamen Interessenvertretung als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschließt der Große Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 1. Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrags in der Verbandsgeschäftsstelle und
 2. Entrichtung der jeweiligen Aufnahmegebühr und
 3. Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung
- e) Mitgliedschaft ohne Tarifbindung
Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist möglich, wenn sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt wurde.

Der Große Vorstand kann auf der der Antragsstellung folgenden Sitzung die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft als von Anfang an nicht erworben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist nach vollständiger Erfüllung der Pflichten aus § 3 d) berechtigt, die Einrichtungen und Dienste des Verbandes im Rahmen des § 2 der Satzung in Anspruch zu nehmen.
- b) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes, können durch einen schriftlich bevollmächtigten, leitenden Mitarbeiter (Handlungsbevollmächtigten oder Prokuristen) oder durch einen im Betrieb tätigen Familienangehörigen ausgeübt werden.
- c) Es können nur solche Mitglieder ein Amt im Verband bekleiden, die einen Betrieb bewirtschaften oder Konzessionsträger sind. Wird ein Mitglied, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, in ein Amt gewählt, so ist diese Wahl durch den Großen Vorstand zu genehmigen, sofern diese nicht durch die Mitgliederhauptversammlung erfolgt ist. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so beschränkt sich die Amtszeit auf ein Jahr. Wird ein leitender Mitarbeiter, z. B. Personalleiter, in ein Amt gewählt, so ist die Wahl durch den Großen Vorstand zu genehmigen.
- d) Für fördernde Mitglieder wird anstelle der satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder nach § 3 a) - c) ein Förderbeirat gebildet.
- e) Nur Tarifmitglieder können bei Beschlüssen mitwirken, die tarifliche Fragestellungen beinhalten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern.

§ 6 Beiträge

- a) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgabe Beiträge.
- b) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederhauptversammlung festgelegt.
- c) Für bestimmte Einzelleistungen, wie z. B. nach § 2 i), kann Ersatz der entstandenen Kosten verlangt werden. Der Große Vorstand bestimmt das Nähere.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit, soweit diese nicht nur von vorübergehender Dauer ist.
- b) durch ordentliche Kündigung. Diese hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des 3. vollen Monats nach Eingang, bei Betriebsaufgaben zum Ende des Monats bei Vorlage der Gewerbeabmeldung.
- c) durch den Tod des Mitgliedes
- d) durch den Ausschluss des Mitgliedes.
Dieser kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; insbesondere, wenn das Mitglied
 1. durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder
 2. trotz Abmahnung seine satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt oder
 3. mit seinen satzungsgemäß ihm obliegenden Zahlungen in Verzug gerät.

Über den Ausschluss, der von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden muss, entscheidet der Große Vorstand. Gegen den auf Ausschluss erkennenden Beschluss des Großen Vorstandes gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde an den Geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit endgültig. Die erforderliche Beschlussfassung über eine Beschwerde muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, die den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Vorstandssitzung zugeht. Die Beschwerde muss innerhalb zwei Wochen nach Zugang des angefochtenen Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden; anderenfalls kann sie ohne sachliche Prüfung als verspätet zurückgewiesen werden.

§ 8 Fachliche Gliederung

Der Verband gliedert sich in zwei Fachgruppen; und zwar Fachgruppe Gastronomie und Fachgruppe Hotellerie. Die Fachgruppen nehmen im Rahmen der Satzung alle Belange ihres Fachgebietes wahr.

Die Vorstände der Fachgruppen bestehen mindestens aus ihrem Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern sowie Beisitzern. Diese werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe gewählt, wobei die unterschiedlichen Betriebstypen angemessen vertreten sein sollen.

Bei Bedarf können Arbeitskreise gebildet werden. Hierüber entscheiden die Fachgruppen in eigener Zuständigkeit mit Genehmigung des Großen Vorstandes. Die Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter.

§ 9 Örtliche Gruppierungen

Bilden sich örtliche Gruppierungen, so haben diese den Status eines Arbeitskreises.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Große Vorstand
- c) die Mitgliederhauptversammlung

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vorsitzenden der beiden Fachgruppen, die zugleich Stellvertreter des Präsidenten sind
- c) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter

Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter gemeinsam mit einem der Schatzmeister. Der Geschäftsführende Vorstand leitet zusammen mit der Geschäftsführung die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen die sich aus seinem gesetzlichen Auftrag ergebenden Aufgaben und insbesondere die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer und Angestellten des Verbandes sowie alle Belange der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Auslagen und Reisekosten gemäß einer Reisekosten-Regelung.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind durch den Präsidenten einzuberufen, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Sitzungen können auch virtuell abgehalten werden. Über die Sitzung fertigt die Geschäftsführung ein Protokoll, das mehrheitlich zu genehmigen ist.

§ 12 Großer Vorstand

Der Große Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) den Vorsitzenden der Arbeitskreise
- c) einem Vertreter des "Karriere-Werkstatt e.V."
- d) den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppen
- e) den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 13 der Satzung)
- f) den Ehrenpräsidenten

Bis zu vier weitere Mitglieder des DEHOGA Hamburg können als außerordentliche Mitglieder kooptiert werden. Dem Großen Vorstand obliegen alle Aufgaben im Rahmen der Satzung, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Gremien zugewiesen sind. Außerdem soll er bei grundlegenden Fragen einen Empfehlungsbeschluss für die Mitgliederhauptversammlung fassen, namentlich zur Genehmigung des Jahresabschlusses. Hierzu gehören insbesondere auch: Die Neubildung von Arbeitskreisen und Ausschüssen, Mitgliederablehnung und Mitgliederausschluss und die Festlegung der Aufwandsentschädigungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Ausschüsse

Zur inhaltlichen Bearbeitung einzelner Themen bestehen folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Tarifpolitik
2. Ausschuss für Berufsbildung
3. Ausschuss für Finanzen
4. Ausschuss DEHOGA-Junioren

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Große Vorstand ein, wenn er es für geboten hält. Die dreiwöchige Frist braucht nicht eingehalten zu werden. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Drittel der Delegierten schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern des Großen Vorstandes
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitskreise
- c) 15 Delegierte der Fachgruppe Hotellerie, die diese auf ihrer Fachgruppensitzung wählt und der Geschäftsstelle hiernach unverzüglich namentlich schriftlich aufzugeben hat.
- d) 30 Delegierte der Fachgruppe Gastronomie, die diese auf ihrer Fachgruppensitzung wählt und der Geschäftsstelle hiernach unverzüglich namentlich schriftlich aufzugeben hat.

Das Stimmrecht der Delegierten ist nicht übertragbar. Jeder erschienene Delegierte hat nur eine Stimme.

Jede ordnungsgemäße einberufene

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung können stellen:

1. der Geschäftsführende Vorstand
2. der Große Vorstand
3. die Fachgruppen
4. die Arbeitskreise
5. die Revisoren
6. die Ausschüsse

Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung dem Großen Vorstand einzureichen, der einen Empfehlungsbeschluss vorlegen soll. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Delegierten behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung soll nicht als virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden, sondern nur durch persönliche Teilnahme.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und GuV des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Bericht des Schatzmeisters und Aussprache,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, das auf das Jahr der Sitzung folgt,
- c) Genehmigung der Beitragsordnung,
- d) Entscheidungen über Anträge der Mitglieder,
- e) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Wahl des Präsidenten und der beiden Schatzmeister des Verbandes,
- h) Wahl der Revisoren,
- i) Auflösung des Verbandes und Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen, Amtszeit, Beschlussfassung

Die Wahl aller Amtsträger des Verbandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums kann die Wahl offen durchgeführt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, in der folgenden Stichwahl zwischen den beiden führenden Kandidaten die größere Stimmenzahl erhält. Die Amtszeit für alle Amtsträger im Verband beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl in dasselbe Amt ist lediglich zweimal möglich.

Der Große Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmegenehmigung hat vor einer Wiederwahl vorzuliegen. Beschlüsse werden – soweit nicht in der Satzung festgehalten – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3tel Mehrheit erfolgen.

§ 16 Rechnungslegung, Revision

Der Verband stellt einen Jahresabschluss mit Bilanz und GuV auf. Es gelte, soweit möglich, die Regeln des HGB.

Die Revision wird durch die von der Mitgliederversammlung Gewählten 5 Revisoren vorgenommen. Jährlich hat eine Revision stattzufinden. Es müssen mindestens zwei Revisoren anwesend sein. Geprüft werden, können und dürfen alle Geschäftsvorfälle, die gesamte Buchführung, Verträge sowie Vereinbarungen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Beschließt die Mitgliederversammlung keine andere Verwendung des Vermögens, so fällt dieses bei einer Auflösung des DEHOGA Hamburg der Hansestadt Hamburg mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für Berufsbildungszwecke des gaststätten- und Hotelgewerbes zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.